

1109. Baute, § 149. In Sachen des P. Müller-Beck, vertreten durch Karl Bänninger, Baumeister, beide in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 264/1931 bewilligte die Bausektion II des Stadtrates Zürich P. Müller-Beck, in Zürich, einen Um- und Anbau mit Autoremise Gartenhofstraße 21/Zweierstraße 49 u. a. unter der Bedingung, daß vor Baubeginn die Grenzen zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 596, 597 und 598 aufzuheben seien.

B. Mit Eingabe vom 8. März 1932 ersucht Karl Bänninger, Baumeister, in Zürich, namens des Bauherrn um Erteilung einer Ausnahmewilligung von § 55 des Baugesetzes für die durch die vorgesehene Grenzziehung entstehenden ungenügenden Grenzabstände der Gebäude Vers.-Nrn. 557 und 1046 (nur 2 resp. 2,85 m statt mindestens je 3,5 m). Die Vereinigung aller drei Liegenschaften sei nicht durchführbar, da lediglich Kat.-Nr. 596 dem Bauherrn, die beiden andern Liegenschaften jedoch dessen Vater gehörten.

C. Die zur Vernehmlassung eingeladene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Zuschrift vom 27./29. April 1932 Gutheißung des Begehrens.

Es kommt in Betracht:

Laut Beschluß Nr. 133 vom 21. Januar 1932 erteilte der Regierungsrat dem Gesuchsteller für die Erstellung einer Garageanbaute an das Haus Vers.-Nr. 463 auf Kat.-Nrn. 596 und 598 an der Zweierstraße, in Zürich, eine Ausnahmewilligung von § 58 des Baugesetzes für die Herabsetzung des Gebäudeabstandes von Vers.-Nr. 557 auf Kat.-Nr. 597 von mindestens 6,5 m auf 5,5 m. Die vorgesehene Grenzregulierung führt zur Vereinigung der Grundstücke Kat.-Nrn. 597 und 598, in der Weise, daß die südwestliche Grenze von Kat.-Nr. 596 durch Mitte Brandmauer der Durchfahrt und in 3,5 m Entfernung von der Rückfassade der Anbaute verläuft. Durch diese Grenzziehung erhalten die Gebäude Vers.-Nrn. 557 und 1046 Grenzabstände von nur 2 m und 2,85 m statt gemäß § 55 des Baugesetzes solche von mindestens je 3,5 m. Da die bestehenden Eigentumsverhältnisse die projektierte Grenzregulierung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann die nachgesuchte Ausnahmewilligung erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. P. Müller-Beck, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Verschiebung der südwestlichen Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 596 an der Zweierstraße, in Zürich, wodurch die Gebäude Vers.-Nrn. 557 und 1046 Grenzabstände von 2 m und 2,85 m statt solche von mindestens je 3,5 m erhalten, eine Ausnahmewilligung von § 55 leg. cit. gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, einer Stadtgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auf-erlegt.

III. Mitteilung an Karl Bänninger, Baumeister, Kreuzplatz, in Zürich, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bau-sektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.